

Merkblatt

Vorgehensweise der Feuerwehr bei Einsätzen / Amtshilfe

„Gefahrgut V“

mit dem Verdacht auf Vogelgrippe / Geflügelpest
(Aviäre Influenza)

Stand: 27.12.2005

Überarbeitung vom 04. April 2006

In folgenden Bereichen:

1. *Vorwort*
2. *Allgemeines*
- 3.1 *Übertragungswege / Infektionswege*
- 4.1 *Personal / Einsatzkräfte*
- 5.1 *Grundsätzliches*
- 5.2 *Mindestausrüstung*
- 6.1 *Aufnahme von Proben (Tieren) zur späteren Untersuchung*
- 6.2 *Desinfektion von Stallungen / Käfigen o.ä.*
- 6.3 *Desinfektion von Bereichen, Flächen o.ä.*
- 6.4 *Beseitigen / Einsammeln von toten Tieren*
7. *Dekontaminationsplatz / Desinfektionsplatz*
- 7.1 *Grundsätzliches*
- 7.2 *Auskleiden / Dekontamination / Desinfektion*
9. *Desinfektionsmittel*
11. *Begriffserklärungen*
15. *Quellennachweis*
16. *Anlagen*

Die überarbeiteten Textpassagen wurden kursiv und blau gekennzeichnet!

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf der Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse erstellt. Es dient ausschließlich als Einsatzempfehlung für die Feuerwehren im Landkreis München. Für eine etwaige Verwendung oder Umsetzung des Merkblatts durch Dritte übernimmt die Kreisbrandinspektion München keine Verantwortung.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Allgemeines
3. Grundsätzliches
 - 3.1. Übertragungswege / Infektionswege
 - 3.2 Erkundung / Lagebeurteilung
 - 3.3 Ausnahmen
4. Einsatzvorbereitung
 - 4.1. Personal / Einsatzkräfte
 - 4.2 Ausrüstungsvorhaltung / Materialvorhaltung
5. Verhalten an der Einsatzstelle
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.2 Mindestausrüstung
6. Hinweise für mögliche Einsatzsituationen
 - 6.1 Aufnahme von Proben (Tieren) zur späteren Untersuchung
 - 6.2 Desinfektion von Stallungen / Käfigen o.ä.
 - 6.3 Desinfektion von Bereichen, Flächen o.ä.
 - 6.4 Beseitigen / Einsammeln von toten Tieren
 - 6.5 Unterstützung bei der Tötung von Tieren
 - 6.6 Tierkörperbeseitigung
 - 6.7 Stationäre Desinfektionsstellen
7. Dekontaminationsplatz / Desinfektionsplatz
 - 7.1 Grundsätzliches
 - 7.2 Auskleiden / Dekontamination / Desinfektion
8. Desinfektion von Flächen und Bereichen etc.
9. Desinfektionsmittel
 - 9.1 Ausnahme
 - 9.2 Notdeko Schutzanzugdesinfektion
 - 9.3 Notdeko Hände Hautdesinfektion
10. Verhalten gegenüber Personen mit Verdacht bzw. nachgewiesener aviärer Influenza
11. Begriffserklärungen
12. Alarmierung
13. Einsatzstichwort
14. Entsorgung von kontaminiertem Material
15. Quellennachweis
16. Anlagen

1. Vorwort

Dieses Merkblatt soll eine Einsatzempfehlung für den Einsatzleiter darstellen. Bei Anwesenheit einer fach- und sachkundigen Person kann in begründeten Fällen von dieser Empfehlung abgewichen werden.

Die Anwendung des Merkblattes erfolgt bei einem vom Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) ausgesprochenen Verdacht bzw. bei einem bestätigten Fall.

2. Allgemeines

Die aviäre Influenza (Vogelgrippe / Geflügelpest) ist eine akute, äußerst ansteckende und sehr verlustreich verlaufende Viruserkrankung, die bei allen Geflügel- und vielen Wildvögelarten auftritt und durch unterschiedliche Influenza-A-Viren der Subtypen H5 oder H7 verursacht werden kann. Die 2003 in Europa aufgetretene Geflügelpest war auf das Influenza-A-Virus des Subtyp H7N7 zurückzuführen. Die seit 2004 vermehrt in Südostasien und nachfolgend in Europa auftretenden Todesfälle von Wild- und Hausgeflügel werden durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 verursacht.

Dieses Merkblatt gilt als Empfehlung für Einsätze bei direktem Kontakt mit betroffenen Tieren, Betrieben oder Aufenthaltsorten von betroffenen Tieren, bei *einem vom Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) ausgesprochenen Verdacht bzw. bei einem bestätigten Fall.*

Alle eventuell durch die Feuerwehr erforderlichen Maßnahmen sind als Amtshilfe für das zuständige Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) zu sehen.

Es wurde daher versucht, in den nachfolgenden Verhaltensvorgaben auf die verschiedenen Möglichkeiten einzugehen.

3. Grundsätzliches

3.1 Übertragungswege / Infektionswege

Infizierte Tiere scheiden das Virus in hohen Konzentrationen mit allen Körperflüssigkeiten (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) aus, wobei insbesondere der Kot eine sehr hohe Infektiosität aufweist.

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann die Übertragung auf den Menschen sowohl aerogen (über Luft) als auch durch Schmierinfektion über die Schleimhäute erfolgen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Tieren, deren Ausscheidungen oder kontaminierten Produkten bzw. Materialien scheint für eine Übertragung erforderlich zu sein. Eine indirekte Übertragung über die Luft ist bei starker Staubentwicklung ebenfalls möglich.

Eine Übertragung des aviären Influenzavirus kann auch über kontaminierte Kleidungsstücke und Gegenstände erfolgen.

Die Risikoeinstufung erfolgt nach ABAS (Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe) Beschluss 608 in Abstimmung mit dem RKI (Änderung vom 20.02.06) derzeit in Sicherheitsstufe 3 / Risikogruppe 3, dies entspricht nach der FwDV 500 und der Vfdb Richtlinie 10/02 der Feuerwehreingruppierung BIO III bzw. III B.

3.2 Erkundung / Lagebeurteilung

Da es sich bei allen Einsätzen um nicht zeitkritische Einsätze handelt, ist eine absolute 100 %ige Lageerkundung sowie Rücksprache mit dem Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) erforderlich.

Tätigkeiten der Feuerwehr, außer Absperrarbeiten, werden erst nach Rücksprache / Auftrag mit dem Amtstierarzt bzw. einem Vertreter des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) in Amtshilfe ausgeführt.

3.3 Ausnahme

Klassische Einsätze der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung in betroffenen Betrieben bzw. Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten.

4. Einsatzvorbereitung

4.1 Personal / Einsatzkräfte

Alle Einsatzkräfte sollten im Vorfeld über die nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen unterrichtet sein.

Beim Kräftebedarf *und Gerätebedarf* ist immer der Grundsatz „**soviel wie erforderlich, so wenig wie möglich**“ in den Vordergrund zu stellen.

Sind Bereitstellungsräume festgelegt fahren die Feuerwehren in diese Bereitstellungsräume und warten dort auf entsprechende Weisungen.

4.2 Ausrüstungsvorhaltung / Materialvorhaltung

- Unterzieckleidung (z. B. Trainingsanzug, Overall)
- Sicherheitsgummistiefel
- Einmalschutzanzüge (Vorzugsweise Schutzklasse T3 flüssigkeitsdicht nach CE Komplex)
- Einmalschutzhandschuhe (z. B. „AIDS-Handschuhe“)
- Stabile Gummihandschuhe (z. B. Säureschutzhandschuhe, feste Haushaltshandschuhe)
- Atemschutzvollmasken mit Feuerwehr-Kombinationsfilter oder Partikelfilter Schutzstufe P3

- Verschlussmaterial (z. B. Kabelbinder, Klebebänder)
- Verpackungsmaterial für Dekontaminationsplatz (z. B. große PE-Säcke, Müllbeutel)
- ggf. Kontaminationsschutzhaube (Strahlenschutzrüstung, Form 1)
- ggf. Behältnisse zur Aufnahme von Proben (Tiere) zur Untersuchung
- ggf. Desinfektionsmittel (siehe Punkt 9. Desinfektionsmittel)
- ggf. Auftragegeräte für Desinfektionsmittel (z.B. Rückentragespritzen, Unkrautspritzen, Handpumpsprays etc.)

5. Verhalten an der Einsatzstelle

5.1 Grundsätzliches

Bei Einsätzen dieser Art sollte analog Gefahrguteinsatz die **GAMS**-Regel angewandt werden.

- G** Gefahr erkennen
- A** Absperren
- M** Menschenrettung durchführen
- S** Spezialkräfte anfordern

Grundsätzlich ist bei allen Einsätzen dieser Art das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) anzufordern, zumindest ist eine telefonische Rücksprache erforderlich.

Betroffene Bereiche: Räume werden gesperrt und bleiben gesperrt bis zur Freigabe durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung).

Die komplette Privatkleidung *sollte soweit wie möglich* bis auf die Unterwäsche beim Ausrüsten *abgelegt werden, da in besonderen Fällen auch diese am Dekontaminationsplatz evtl. abgegeben werden muss.*

Handys, Alarmempfänger, Uhren, Schmuck, Geldbörsen, Brieftaschen etc. sind grundsätzlich bei Einsatzbeginn abzulegen.

Der Einsatz von 2m-Funkgeräten sollte soweit wie möglich vermieden werden, da in jedem Fall auch diese am Dekontaminationsplatz abgegeben und dekontaminiert / desinfiziert werden müssen.

Die Vorbereitung des Dekontaminationsplatzes sollte gleichzeitig mit dem Ausrüsten beginnen.

Besonderer Wert ist auf die persönliche Hygiene der Einsatzkräfte zu legen.

Essen, Rauchen und Trinken hat an der Einsatzstelle grundsätzlich zu unterbleiben.

Wird durch die Einsatzleitung ein bestimmter Bereich für die Versorgung der Einsatzkräfte bestimmt bzw. eingerichtet, so muss eine persönliche Hygiene vor Betreten dieses Bereiches durchgeführt werden.

Die Vorgaben des Mindestschutzes sind Mindestvorgaben, in begründeten Fällen kann jederzeit vom Einsatzleiter der persönliche Schutz erhöht werden.

Alle eingesetzten Kräfte sind schriftlich im Einsatzbericht zu erfassen. Der Einsatzbericht ist 30 Jahre aufzubewahren.

Eine Kopie des Einsatzberichtes mit Namens erfassung ist der FEZ zu faxen.

Evtl. Verletzungen (auch Bagatellverletzungen) von Einsatzkräften sind ebenfalls im Einsatzbericht zu vermerken. Des Weiteren sind verletzte Einsatzkräfte einem ermächtigten Arzt vorzustellen (abrufbar über FEZ oder KBI Probst).

5.2 Mindestausrüstung des Einsatzpersonals

Unterziehkleidung (wenn vorhanden)

Sicherheitsgummistiefel

Einmalschutzanzug

Einmalschutzhandschuhe - darüber stabile Gummihandschuhe

Atemschutzvollmaske mit Feuerwehr-Kombinationsfilter oder Partikelfilter Schutzstufe P3

ggf. Kontaminationsschutzhaube

*Unter dem Einmalanzug sollte nur soweit wie möglich Unterziehkleidung getragen werden, darunter nur die persönliche Unterwäsche, da situationsbedingt beim Entkleiden eventuell **ALLES (auch die Unterwäsche)** abgelegt werden muss.*

Der Einmalschutzanzug ist mit Klebebändern dicht an den Sicherheitsgummistiefel abzuschließen.

Die Einmalschutzhandschuhe müssen mit Klebebändern dicht an den Einmalschutzanzug angeschlossen werden.

Die stabilen Gummihandschuhe (z.B. Säureschutzhandschuhe) sollten mit Klebebändern dicht an den Einmalanzug angeschlossen sein.

Der Einmalschutzanzug ist mit Klebebändern dicht an die Atemschutzmaske abzukleben bzw. kann alternativ eine Kontaminationsschutzhaube getragen werden.

6. Hinweise für mögliche Einsatzsituationen

Bei allen Einsatzsituationen gilt es als erstes eine großzügige Absperrung zu errichten, alle weiteren Tätigkeiten erfolgen nur in Absprache mit dem Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung).

Grundsätzlich ist immer bei allen nachfolgenden Tätigkeiten die Mindestschutzausrüstung zu tragen.

6.1 Aufnahme von Proben (Tieren) zur späteren Untersuchung

Die Aufnahme von Proben bzw. Tieren erfolgt in luftdicht verschlossenen Behältnissen, z.B. Weithalsfässer. Um nicht einen unnötigen Arbeitsaufwand bzw. eine zusätzliche Gefährdung beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu verursachen, sollte bei der Probenverpackung folgendes beachtet werden: Die Probenschleuse im S3 Labor des LGL hat eine Größe von 65 x 65 x 65 cm. Die Öffnungshöhe in Sicherheitswerkbänken beträgt 19 cm. Proben sollten daher als erstes in PE- / Müllsäcken verpackt werden und anschließend in stabilen luftdichten Probenumverpackungen, wie z.B. Weithalsfässer. Die Größe ist, soweit möglich, obigen Maßen anzupassen.

Die Behältnisse sind beim Verlassen des Absperrbereiches zu desinfizieren, evtl. Notdesinfektion.

Die Behältnisse sind wie folgt unveränderbar zu beschriften: Datum, Fundort, Feuerwehr, Landratsamt München, Tel. Nr. FEZ 089 / 662023

Des Weiteren ist je nach Untersuchungsgut einer der Probenbegleitscheine für Untersuchungen (s. Anlagen) ausgefüllt vom Amtstierarzt des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) mitzugeben.

6.2 Desinfektion von Stallungen / Käfigen o.ä.

6.3 Desinfektion von Bereichen, Flächen o.ä.

Vom Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) wird das Desinfektionsmittel vorgegeben.

Die Desinfektion erfolgt nach Anweisung durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung). Sollte diese Anweisung durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) nicht möglich sein, ist über die FEZ / Ansprechpartner FÜGK eine kompetente Person zur Unterweisung anzufordern.

Ohne ausführliche *Anweisung* / Unterweisung kann die Feuerwehr in Amtshilfe nicht tätig werden.

Staubentwicklung ist so weit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidliche Staubentwicklung sollte mit einem feinen Wassernebel niedergeschlagen werden.

6.4 Beseitigen / Einsammeln von toten Tieren

Bei der Beseitigung bzw. beim Einsammeln von toten Tieren ist eine weitere Kontamination von Flächen, durch z.B. abtropfende Körperflüssigkeiten, zu vermeiden. Falls erforderlich Müllbeutel oder Eimer verwenden.

Sollte auf Grund der Vielzahl von toten Tieren ein Container zur Tierkörperbeseitigung gestellt werden, dürfen die toten Tiere nur ohne jegliche „Verpackung„ (Müllbeutel oder Eimer) in dem Container abgelegt werden.

6.5 Unterstützung bei der Tötung von Tieren

Falls dieser Tätigkeit auf Anforderung nachgekommen wird, ist eine spezielle Auswahl des Einsatzpersonals erforderlich.

6.6 Tierkörperbeseitigung

Kann nur durch genaue Vorgabe des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) erfolgen, in keinem Fall durch die Feuerwehr.

6.7 Stationäre Desinfektionsstellen

Das Einrichten von stationären Desinfektionsstellen erfolgt auf Weisung und unter Anleitung des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung).

7. Dekontaminationsplatz / Desinfektionsplatz

7.1 Grundsätzliches

Eine Dekontamination/Desinfektion ist in der Regel nur behelfsmäßig möglich. Auch bei einer von der Behörde angeordneten Desinfektion kann nicht von einer 100 % Desinfektion ausgegangen werden. *Jedoch sollte durch die Desinfektion die Ansteckungsgefahr soweit gemindert werden, dass ein gefahrloses Entkleiden möglich ist.*

7.2 Auskleiden / Dekontamination / Desinfektion

An der Absperrgrenze ist ein Dekontaminationsplatz – Trennung Schmutzig-/Sauberbereich - abzugrenzen (analog Strahlenschutz Richtlinie / FwDV 500).

Vor dem Eingangsbereich (auf der Schmutzigseite) sollte, falls erforderlich, eine mechanische Vorreinigung, insbesondere der Stiefel, mittels Wasser und Bürste erfolgen.

Im Eingangsbereich der Abtrennung Schmutzig ist eine Desinfektion (komplettes Einsprühen des Einsatzpersonales / Schutzkleidung mit Desinfektionsmittel) durchzuführen, Vorgabe durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung).

Anschließend ist die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels abzuwarten. Vorgabe durch das Landratsamt München Gesundheits- und Veterinärabteilung.

Nach verstrichener Einwirkzeit ist das Desinfektionsmittel eventuell mit Wasser abzuwaschen. Das Abwaschen mit Wasser ist bei der Verwendung von Einwegschutzkleidung nicht erforderlich, da diese komplett entsorgt werden.

Das Ablegen der Schutzausrüstung erfolgt anschließend an der Grenze zum Sauberbereich.

Die Einsatzkräfte sind unter Mithilfe von Helfern, welche dieselbe Mindestausrüstung tragen, zu entkleiden.

Auf der Saubenseite kleidet sich das Einsatzpersonal wieder mit der eigenen - beim Ausrüsten abgelegten - persönlichen Kleidung / Stiefeln ein.

Es *muss* eine Trennung von Einmalschutzausrüstung und wieder zu verwendender Ausrüstung erfolgen.

Wieder zu verwendende Ausrüstung muss entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) desinfiziert werden, bevor diese wieder verwendet wird.

Danach kann es erforderlich sein, zusätzlich die Hände zu desinfizieren, (nach Vorgabe durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung)). Grundsätzlich sind jedoch die Hände gründlich zu waschen.

Nach der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus haben sich die eingesetzten Kräfte gründlich zu duschen und die komplette getragene Kleidung zu waschen. Das Waschen der Kleidung darf nicht in der privaten Waschmaschine erfolgen.

8. Desinfektion von Flächen, Bereichen etc.

Die Desinfektion von kontaminierten Flächen oder Bereichen ist nicht Aufgabe der Feuerwehr und sollte nur durch Anordnung des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) im Zuge der Amtshilfe ausgeführt werden.

Grundsätzlich ist das Thema Desinfektion sehr komplex und kann nur von Fachpersonal (z.B. Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung), staatl. geprüfter Desinfektor) entschieden werden. Ein Einheitsdesinfektionsmittel gibt es nicht, d.h. es kann nie das gleiche Desinfektionsmittel für verschiedene Fälle angewendet werden, Vorgabe durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung).

9. Desinfektionsmittel

Die Vorgabe des Desinfektionsmittels erfolgt nie durch die Feuerwehr, sondern nur durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung).

Hinweis: Die Wirksamkeit von einigen Desinfektionsmitteln kann bei niedrigen Temperaturen (unter 10 Grad C) reduziert sein. *Diese Einschränkung wird „Kältefehler“ genannt.*

9.1 Ausnahme

Die Einsatzlage erfordert eine sofortige Notdekontamination

Für eine erforderliche Notdekontamination können nachfolgende Mittel verwendet werden:

9.2 Notdeko Schutzanzugdesinfektion

Wofasteril (PES) 2,5 % Einwirkzeit 5 Minuten

Dismozon PUR 4% Einwirkzeit 5 Minuten

9.3 Notdeko Hände- / Hautdesinfektion

Wofasteril (PES) 0,5 % Anwendung / Einwirkzeit 2 x 1 Minute

Sterilium Virugard Anwendung / Einwirkzeit 2 x 1 Minute

10. Verhalten gegenüber betroffenen Personen – kontaminationsverdächtig

Kontaminationsverdächtige Personen dürfen den erweiterten Absperrbereich bis zum Eintreffen des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) nicht verlassen.

Wenn möglich sind sie in einem gesonderten Bereich / Raum zu sammeln und dürfen diesen Bereich erst nach Weisung durch das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) verlassen.

Eventuell ist auf Weisung des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) eine Dekontamination zu veranlassen.

An die betroffenen Personen ist, falls vorhanden, ein Mundschutz *bereit zu stellen*. Des Weiteren sind die Personen auf die erhöhten hygienischen Anforderungen hinzuweisen.

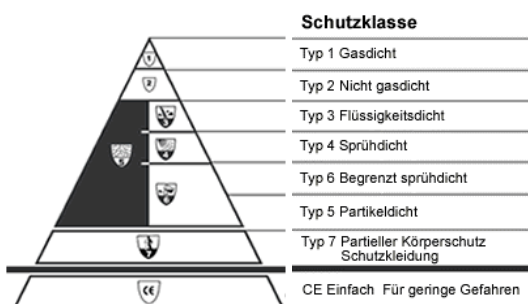
Bei verletzten Personen ist der Rettungsdienst auf die besondere Lage hinzuweisen. Der Transport sollte als Infektionstransport nach den Vorgaben des Rettungsdienstes erfolgen.

11. Begriffserklärung

Beobachtungsgebiet – Das Gebiet in einem 10 km Radius um einen *Fundort* / Geflügelbetrieb, mit mindestens *einem Fall von H5N1*

Bestätigter Fall - Labordiagnostischer Nachweis – *positiver Befund von hochpathogenen H5N1 Asiatyp*

CE – Komplex – Schutzklassen für Persönliche Schutzausrüstung kommend aus EG-Richtlinien



Direkter Kontakt mit Tier – Tätigkeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren – Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten und Körperausscheidungen der Tiere. Als direkter Kontakt mit erkranktem Tier gilt auch der Aufenthalt in einem Tierstall mit gesicherter aviärer Influenza bei einem der Tiere oder ein ungeschützter Kontakt mit Ausscheidungen der Tiere.

Direkter Kontakt mit Menschen

Der direkte Kontakt mit einem menschlichen Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall beim Menschen ist definiert als: Pflege (auch körperliche Untersuchung) oder gemeinsame Wohnung oder direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten

Fach- und sachkundige Person – Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung)

Notdekontamination – Desinfektionsmaßnahmen der Feuerwehr, die auf Grund der Einsatzlage keine Rücksprache mit dem Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) zulassen.

Risikostufe 1 bei Vögeln – *In diese Risikogruppe gehören nur noch wildlebende Wasservögel sowie Aasfresser (z.B. Krähen, Greifvögel)*

Risikostufe 2 bei Vögeln – *In diese Risikogruppe gehören alle anderen Wildvogelarten (z.B. Singvögel, Tauben, Fasane, Rebhühner)*

Seuchenkontrollzentrum – *Krisenstab für Tierseuchen auf Landratsamt Ebene.*

Sperrbezirk – Radius von mindestens 3 km um einen *Fundort* / Geflügelbetrieb mit mindestens *einem Fall von H5N1*.

Verdachtsfall – *nach der Wildvogel- / Geflügelpest Verordnung der positive Befund von H5N1*.

12. Alarmierung

Im Sinne nachfolgender Aufstellung wurden bei der FEZ entsprechende Alarmkarten angelegt.

Eine Alarmierung durch die FEZ wie unter 12.1 (Verdachtsfall) beschrieben erfolgt erst nach Rücksprache der FEZ mit dem Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) bzw. mit einem Vertreter der FÜGK oder dem Kreisbrandrat / den Kreisbrandinspektoren.

13. Einsatzstichwort

Um bei diesen Einsätzen einen größeren Medienauflauf zu vermeiden, wird bei der Alarmierung das Einsatzstichwort „**Gefahrgut V**“ verwendet.

14. Entsorgung von kontaminiertem Material

Sollte die Entsorgung von kontaminiertem Material erforderlich sein, hat dies nach dem Abfallschlüssel EAK 1801104 gemäß LAGA-Richtlinie zu erfolgen. Andere Entsorgungen sind nur nach Weisung des Landratsamtes München (Gesundheits- und Veterinärabteilung) zulässig.

15. Quellennachweis

ABC-ZUG MÜNCHEN-LAND (2001): Merkblatt für Vorgehensweise bei Einsätzen „Verdächtige Briefsendung“, o.ä. (ABC-Waffen-Verdacht), Stand 19.10.2001, 4 Seiten.

Merkblatt Gefahrgut „T“ – Kreisbrandinspektion München

ABAS Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe Beschluss / Empfehlung 608 – Oktober 2003

Richtlinien der FF Planegg bei Einsätzen mit Biologischen Stoffen

RKI Empfehlung Hygienemaßnahmen bei Patienten mit Verdacht bzw. nachgewiesener Influenza
Stand Juli 2005

RKI Empfehlung zur Prophylaxe für und zum Management von gefährdeten Personen durch aviäre
Influenza Stand 14.10 2005

Unterlagen / Infos des RKI (www.rki.de)

FwDV 500

Vfdb Richtlinie 10/02 – 10/04

ABAS Ausschuss für Biologische Stoffe Beschluss / Empfehlung 608 in Abstimmung mit RKI vom 20.02.06

Schreiben LRA München Vogelgrippe vom 05.03.2006

Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über „Vogelgrippe Schutzmaßnahmen beim Einsammeln toter Vögel“

16. Anlagen

Probenbegleitschein für die Einsendung im Rahmen des Wildvogelmonitoring (Muster)

Die erforderlichen Durchschreibesätze hat das Landratsamt München (Gesundheits- und Veterinärabteilung). Im Einzelfall kann auch das Muster 2-fach ausgefüllt (1 Kopie LGL / 1 Kopie LRA) verwendet werden.



Probenbegleitschein für die Einsendung im Rahmen des Wildvogelmonitoring

(gemäß UMS vom 17.02.06, Az. 44i-G8760-2006/43-3)

Einsenden an:

Bayerisches Landesamt für
Gesundheit u. Lebensmittelsicherheit
-SB Veterinärpathologie-
Veterinärstr.2
85764 Oberschleißheim

Probennehmer/Veterinäramt
mit Fax-Nr. für Befundübermittlung

Einsammler: Name:..... Adresse:..... <u>Telnr.:</u> Landratsamt München Veterinärwesen Tel. 089/6221-2374 o. -2375 Fax 089/6221-2810
--

Eingangsnummer:

--

Datum der Probennahme:

zuständiges Vet. Amt:

Landratsamt München Veterinärwesen Mariahilfplatz 17 81541 München Tel. 089/6221-2374 o. -2375 Fax 089/6221-2810

Fundort:

PLZ / Gemeinde:							
sonstige Angaben zum Fundort (bitte möglichst genau beschreiben; wenn vorhanden, auch Straßename und Hausnummer):							

Lfd.Nr.	Vogelart	Ring-Nr. falls vorhanden	Alter/Besonderheiten